

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Seit dem Jahr 2008 wird das lokale und regionale Fernsehen in Bayern auf der Grundlage des Bayerischen Mediengesetzes aus Mitteln des Staatshaushalts gefördert. Diese Förderung ist bis zum Ende des Jahres 2012 befristet. Die aktuelle Struktur und Programmqualität des lokalen und regionalen Fernsehens kann ohne eine finanzielle Förderung nach 2012 nicht bestehen. Der Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 9. Juni 2011 (Drs. 16/8913) aufgefordert, ein Konzept zu erarbeiten mit dem Ziel, die Zukunft der lokalen und regionalen Fernsehangebote in Bayern zu sichern.

Der Fünfzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu geregelt. Im Rundfunkstaatsvertrag wird das Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschränkt. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag wird aufgehoben.

Die Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern redaktionelle Anpassungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG), des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.).

Im Übrigen sind einzelne Gesetzesänderungen notwendig.

B) Lösung

Entsprechend dem „Konzept der Staatsregierung zur Sicherung der Zukunft des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern nach 2012“ soll die Förderung aus Mitteln des Staatshaushalts ab dem Jahr 2013 für einen Zeitraum von vier Jahren fortgeführt und erhöht werden. Damit wird die Präsenz der lokalen und regionalen Fernsehprogramme auf dem digitalen Satelliten wesentlich verbessert. Gleichzeitig erfolgt eine Förderung aus Mitteln der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Die Organisation und Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens wird im Bayerischen Mediengesetz als ein besonderer Aufgabenschwerpunkt der Landeszentrale festgelegt. Im Zuge der Erhöhung der Fördermittel für die Satellitenverbreitung wird die Verpflichtung von Kabelanlagenbetreibern zur unentgeltlichen Verbreitung in Kabelanlagen aufgehoben.

Das BayRG, das BayMG sowie das AGStV Rundf. und Jugendmediensch. sowie das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens werden an den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst.

Weitere einzelne Gesetzesänderungen werden vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten***Für den Staatshaushalt:***

Die Regelung zur Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens nach Art. 23 BayMG wird für den Zeitraum 2013 bis 2016 verlängert. Gleichzeitig soll die staatliche Förderung erhöht werden und bis zu 8 Mio. Euro im Jahr 2013 und jeweils bis zu 10 Mio. Euro in den Jahren 2014 bis 2016 betragen.

Für die Kommunen:

Keine

Für die Wirtschaft:

Die Regelung zur Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens nach Art. 23 BayMG wird für den Zeitraum 2013 bis 2016 verlängert. Die dabei für die Wirtschaft entstehenden Mehrkosten u.a. wegen getrennter Buchführung und Aufbewahrungspflichten bleiben bestehen.

Für die Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Anbieter oder Veranstalter“ durch die Worte „Leistungsbescheid gegenüber den Anbietern oder Veranstaltern“ ersetzt.
2. Art. 5 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Einzelheiten, insbesondere die Werbeberechtigung, die Dauer der Werbung und die Kostenerstattung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 10 werden Abs. 1; dieser wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 und der einleitende Satzteil von Satz 2 werden durch folgenden neuen Satz 1 und einleitenden Satzteil von Satz 2 ersetzt:
„¹Ein Aufgabenschwerpunkt der Landeszentrale ist die Organisation, Förderung, Verbreitung und Beaufsichtigung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. ²Dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:“.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „setzt diese technisch um“ durch die Worte „stellt eine ausgewogene landesweite Rundfunkstruktur sicher“ ersetzt.
 - cc) Es werden folgende neue Nrn. 3 bis 5 eingefügt:
„3. sie wirkt darauf hin, dass der Meinungsvielfalt Rechnung getragen wird und dass die Rundfunkprogramme einen angemessenen Anteil von Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten aufweisen,

4. sie fördert insbesondere die Herstellung und Verbreitung hochwertiger lokaler und regionaler Fernsehprogramme unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Anbieter, die Angebote mit selbst erwirtschafteten Mitteln zu finanzieren,
 5. sie fördert die Herstellung und Verbreitung von weiteren Rundfunkprogrammen zur Erhöhung von Vielfalt und Qualität dieser Angebote; gemeinnützige Anbieter und Zulieferer sind dabei besonders zu berücksichtigen,“.
- dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 6; die Worte „Bayern und“ werden durch das Wort „Bayern,“ ersetzt und nach dem Wort „fest“ werden die Worte „und setzt die in Nr. 2 genannten Konzepte technisch um“ eingefügt.
 - ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird Halbsatz 1; der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird Halbsatz 2; das Wort „Sie“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - ff) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 8 und 9.
 - gg) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 10; das Komma nach dem Wort „Grenzlandes“ wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - hh) Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden aufgehoben.
 - b) Satz 2 bisherige Nrn. 11 bis 15 werden Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Vor den bisherigen Nrn. 11 bis 15 wird folgender einleitender Satzteil eingefügt:
„Darüber hinaus hat die Landeszentrale insbesondere folgende Aufgaben:“.
 - bb) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 1; die Worte „Nr. 8“ werden durch die Worte „Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden Nrn. 2 bis 5.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „der Verwaltungsrat oder der Präsident selbstständig entscheiden“ durch die Worte „ein anderes Organ selbstständig entscheidet“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 9 werden die Worte „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 und 10“ durch die Worte „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5“ und die Worte „Art. 11 Satz 2 Nr. 13“ durch die Worte „Art. 11 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
- bb) In Nr. 10 werden die Worte „Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt und Halbsatz 2 gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.
5. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags“ ersetzt.
6. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Rundfunkgebühr“ durch die Worte „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.
7. Es wird folgender Art. 23 eingefügt:

„Art. 23
Förderung von lokalen und
regionalen Fernsehangeboten

(1) ¹Die in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach den Abs. 2 bis 4 hergestellten und verbreiteten lokalen und regionalen Fernsehangebote werden nach Maßgabe der Abs. 6 bis 12 gefördert. ²Damit soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung Bayerns flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehangeboten neben bestehenden lokalen und regionalen Hörfunkangeboten, sonstigen elektronischen Medien und Druckwerken versorgt wird.

(2) ¹Die Landeszentrale kann nach Art. 26 genehmigte lokale und regionale Fernsehanbieter mit der öffentlichen Aufgabe, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch qualitätvolle Fernsehprogramme in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen, betrauen. ²Weitere Voraussetzung für die Betrauung ist eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht, oder die Einrichtung eines Programmausschusses. ³Der Programmausschuss wird vom Medienrat aus seiner Mitte bestellt. ⁴Unbeschadet der Trägerschaftsbefugnisse der Landeszentrale hat der Programmausschuss alle Rechte eines Programmbeirats im Sinn des § 32 des Rundfunkstaats-

vertrags; das Nähere regelt die Landeszentrale durch Satzung. ⁵Mit der Betrauung sind die Anbieter unbeschadet der Vorgaben dieses Gesetzes für Rundfunkangebote verpflichtet

1. zur Herstellung und Verbreitung jeweils eines aktuellen und authentischen Nachrichten- und Informationsprogramms von Montag bis Freitag mit einem täglichen zeitlichen Produktionsumfang von 20 Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung. Das Programm setzt sich zusammen aus Beiträgen zum örtlichen Geschehen, insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Kirche, Wirtschaft und Soziales und dient den Kommunikationsinteressen aller Fernsehzuschauer in dem lokalen oder regionalen Versorgungsgebiet. In dem Programm wird über die in dem jeweiligen Versorgungsgebiet relevanten gesellschaftlichen und politischen Kräfte mit der gebotenen journalistischen Sorgfalt berichtet. Diese Kräfte sollen auch in angemessenem Umfang in dem Programm zu Wort kommen,
 2. zur Herstellung und Verbreitung eines zusätzlichen authentischen lokalen oder regionalen Programms bis zu einem gesamten zeitlichen Produktionsumfang von 100 Minuten in der Woche ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung. Das Programm setzt sich zusammen aus Beiträgen zu besonderen lokalen oder regionalen Ereignissen und aus Beiträgen aus den Bereichen Bildung, Heimatgeschichte, Kunst, Brauchtum, Information, Beratung, Sport und Unterhaltung, jeweils mit engem lokalen oder regionalen Bezug. Die Verpflichtung kann auch durch die Aufnahme eines lokalen oder regionalen Spartenprogramms erfüllt werden,
 3. zur mehrfach wiederholten Ausstrahlung der in den Nrn. 1 und 2 genannten Programme entsprechend den Informationsinteressen und Sehgewohnheiten der Zuschauer.
- (3) ¹Die Landeszentrale kann den in Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 genannten zeitlichen Produktionsumfang erweitern oder verringern. ²Die Landeszentrale kann insbesondere bei Anbietern in kleineren Versorgungsgebieten von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 absehen.
- (4) Ein Anbieter kann auch mit der Herstellung und Verbreitung eines lokalen oder regionalen Spartenprogramms betraut werden, wenn dieses Programm einen in Abs. 2 Satz 5 Nrn. 1 und 2 genannten Bereich betrifft, einen lokalen und regionalen Bezug hat und zusätzlich zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beiträgt.
- (5) ¹Die Betrauung ist befristet auszusprechen. ²Sie kann mit einer Neugenehmigung oder mit der Verlängerung einer Genehmigung verbunden werden. ³Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Fördermaßnahmen werden mit der Betrauung nicht begründet.
- (6) ¹Die Landeszentrale sorgt dafür, dass die lokalen und regionalen Fernsehangebote nach den Abs. 2 bis 4

im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten insgesamt flächendeckend über die für Fernsehen allgemein üblichen technischen Wege verbreitet werden.²Dabei ist die fortschreitende Digitalisierung, die Eignung des jeweiligen Verbreitungswegs für lokales und regionales Fernsehen und das Verhältnis der möglichen Reichweite zu den Kosten zu berücksichtigen.

(7) ¹Die Förderung lokaler und regionaler Fernsehangebote nach den Abs. 2 bis 4 erfolgt aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. ²Im Rahmen der Förderung erhält die Landeszentrale als Erstempfänger eine Zuwendung. ³Die Landeszentrale leitet die Mittel an die Zuwendungsberechtigten weiter. ⁴Dabei entscheidet sie in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen. ⁵Die Landeszentrale fördert die lokalen und regionalen Fernsehangebote auf Antrag in Form von Zuwendungsbescheiden. ⁶Dabei ist sicherzustellen, dass die Ziele dieses Gesetzes jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. ⁷Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Fördermaßnahmen werden nicht begründet.

(8) Bei der Festlegung der Höhe der Förderung berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere die Größe des jeweiligen Versorgungsgebiets, den Aufwand zur technischen Verbreitung des Programms sowie die Möglichkeit des Anbieters, das Programm selbst zu finanzieren.

(9) Die Förderung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 2 bis 4 und 6 verursachten Ausgaben unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und sonstiger Förderungen abzudecken.

(10) Wenn die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 2 bis 4 nur einen Teil der Tätigkeiten eines Anbieters ausmacht, müssen die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe und der Ausführung von anderweitigen Leistungen in den Büchern getrennt ausgewiesen werden.

(11) Die Anbieter und die Landeszentrale halten sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine Förderung nach den Abs. 2 bis 10 ordnungsgemäß durchgeführt wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

(12) Weitere Einzelheiten der Förderung nach dieser Vorschrift regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

8. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

9. Art. 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

10. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme“ die Worte „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste), Bayerisches Fernsehen, BR-alpha, Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF), 3sat, arte – Der Europäische Kulturkanal, PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal und KI.KA – Der Kinderkanal“ eingefügt.

11. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 5 werden die Worte „Satz 1“ und die Worte „oder ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 35 Abs. 3 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11, 13 und 15“ durch die Worte „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 und Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5“ ersetzt.

12. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - „²Art. 23 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - „(5) Art. 11 Abs. 1 Nr. 4 gilt vom 1. Januar 2013 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mit der Maßgabe, dass die Förderung aus Eigenmitteln der Landeszentrale im Rahmen des Art. 23 erfolgt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

In Art. 4 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 530), werden die Worte „§ 8“ durch die Worte „§§ 8 und 16 Abs. 6“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Das Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr)“
2. In Art. 4 Nr. 2 werden die Worte „der Rundfunkgebühr“ durch die Worte „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.
3. Art. 7 wird durch folgenden neuen Art. 7 und folgenden Art. 8 ersetzt:

„Art. 7

¹Rückständige Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowie Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in Verbindung mit den entsprechenden Satzungsregelungen zu entrichten sind, werden im Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben. ²Der Bayerische Rundfunk ist befugt, für die Vollstreckung der in Satz 1 genannten Forderungen eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen. ³Bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.

Art. 8

Sachlich zuständig zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 12 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sind die Kreisverwaltungsbehörden.“

§ 4

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Staatsvertrags über die Regelung des
Rundfunkgebührenwesens**

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 4. Dezember 1969 (BayRS 2251-3-2-S) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Ausführungsgesetz Rundfunkgebühren – AGStVRundfGeb)“ angefügt.
2. In Art. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rundfunkgebühren“ die Worte „, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 entstanden sind,“ eingefügt.
3. In Art. 2 werden die Worte „des Staatsvertrags“ durch die Worte „des Rundfunkgebührenstaatsvertrags, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 begangen wurden,“ ersetzt.
4. Art. 3 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Seit dem Jahr 2008 wird das lokale und regionale Fernsehen in Bayern auf der Grundlage des Bayerischen Mediengesetzes aus Mitteln des Staatshaushalts gefördert. Diese Förderung ist bis zum Ende des Jahres 2012 befristet. Die aktuelle Struktur und Programmqualität des lokalen und regionalen Fernsehens kann ohne eine finanzielle Förderung nach 2012 nicht bestehen. Der Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 9. Juni 2011 (Drs. 16/8913) aufgefordert, ein Konzept zu erarbeiten mit dem Ziel, die Zukunft der lokalen und regionalen Fernsehangebote in Bayern zu sichern.

Entsprechend dem „Konzept der Staatsregierung zur Sicherung der Zukunft des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern nach 2012“ soll die Förderung aus Mitteln des Staatshaushalts ab dem Jahr 2013 für einen Zeitraum von vier Jahren fortgeführt und erhöht werden. Damit wird die Präsenz der lokalen und regionalen Fernsehprogramme auf dem digitalen Satelliten wesentlich verbessert. Gleichzeitig erfolgt eine Förderung aus Mitteln der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Die Organisation und Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens wird im Bayerischen Mediengesetz als ein besonderer Aufgabenschwerpunkt der Landeszentrale festgelegt. Im Zuge der Erhöhung der Fördermittel für die Satellitenverbreitung wird die Verpflichtung von Kabelanlagenbetreibern zur unentgeltlichen Verbreitung in Kabelanlagen aufgehoben.

Der Fünfzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu geregelt. Im Rundfunkstaatsvertrag wird das Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschränkt. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag wird aufgehoben.

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG), das Bayerische Mediengesetz (BayMG) und das Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.) sowie das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens werden an die Neuregelungen des Rundfunkstaatsvertrags angepasst.

Im Übrigen werden einzelne Gesetzesänderungen vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

(Änderung des Bayerischen Mediengesetzes)

Zu Nr. 1:

Klarstellung, dass die Landeszentrale die Sicherstellung der Finanzierung durch Leistungsbescheid bewirken kann.

Zu Nr. 2:

Entsprechend der Regelung zur Wahlwerbung nach Art. 5 Abs. 5 Satz 5 wird auch bei der Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens oder Volksentscheids eine angemessene Kosten-erstattung durch Satzung der Landeszentrale geregelt.

Zu Nr. 3:

Nach dem „Konzept der Staatsregierung zur Sicherung des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern nach 2012“ sollen weiterhin die Förderung aus staatlichen Mitteln und die Förderung aus Mitteln der Landeszentrale kombiniert werden.

Dazu wird der Aufgabenkatalog der Landeszentrale in Art. 11 Abs. 1 präzisiert durch Festlegung von Organisation, Förderung, Verbreitung und Beaufsichtigung von Rundfunkprogrammen als einen Aufgabenschwerpunkt. Darüber hinaus erfüllt die Landeszentrale die Aufgaben nach Art. 11 Abs. 2. Die bisher in Art. 11 Satz 2 aufgezählten Aufgaben werden thematisch zusammengefasst.

Zu a)

Zu der in Art. 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabe, bei der die Verbreitung von Rundfunkprogrammen nach wie vor auf allen Verbreitungswegen stattfindet, und den in Satz 2 genannten Tätigkeiten:

Nr. 1 regelt die Aufsichtstätigkeit wie bisher.

In Nr. 2 geht es um die Entwicklung von Konzepten und die Sicherstellung einer ausgewogenen landesweiten Rundfunkstruktur.

Nach Nr. 3 achtet die Landeszentrale auf Beiträge mit unter anderem kulturellen Inhalten. Eines besonderen Hinweises auf deutsche und europäische Film- und Fernsehproduktionen bedarf es wegen § 6 des Rundfunkstaatsvertrags nicht mehr.

In Nr. 4 wird im Rahmen des Tätigkeitskatalogs ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens gelegt. Damit sind auch lokale und regionale Fernseh-Spartenprogramme gemeint. Im Jahr 2012 ist die Landeszentrale gesetzlich verpflichtet, einen Beitrag zur Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens in Höhe von zwei Millionen Euro zu leisten. Mit der vorgesehenen Erhöhung der staatlichen Förderung nach Art. 23 ab dem Jahr 2013 wird die technische Verbreitung der Programme deutlich erweitert. Damit verbunden ist auch eine Erwartung der Zuschauer an eine Verbesserung der Programmqualität. Es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren ein zumindest gleich hoher Förderbedarf gegenüber der Landeszentrale wie im Jahr 2012 besteht. Die Landeszentrale wird wie bisher ihren Förderbeitrag als Eigenmittel in die Förderung der Herstellung und Verbreitung der nach Art. 23 betrauten Programme einbringen.

Darüber hinaus fördert die Landeszentrale gemäß Nr. 5 weitere Rundfunkprogramme.

Nrn. 6 bis 10 betreffen die technische Konzeption der Landeszentrale für die Rundfunkangebote.

Zu b)

In Art. 11 Abs. 2 werden sonstige Aufgaben genannt.

Zu Nr. 4:

Zu a)

Nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags haben die Landesmedienanstalten weitere dort genannte Organe. In Art. 12 Abs. 1 erfolgt daher eine begriffliche Anpassung.

Zu b)

Redaktionelle Anpassung an den neuen Art. 11 und an das Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags.

Zu c)

In Satz 1 und Satz 2 wird klargestellt, dass wie in Art. 15 Abs. 3 die gesetzlichen Mitglieder des Medienrats gemeint sind. Satz 1 zweiter Halbsatz wird gestrichen, da die Übertragung von Befugnissen in Einzelfällen auf den Präsidenten bereits von Satz 1 erster Halbsatz erfasst wird.

Zu Nr. 5:

Redaktionelle Anpassung an das Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags.

Zu Nr. 6:

Redaktionelle Anpassung an den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 7:

Regelung der Fortgeltung des Fördersystems nach Art. 23.

Seit 2008 wird das lokale und regionale Fernsehen in Bayern (Lokal-TV) auf der Grundlage des Art. 23 aus Mitteln des Staatshaushalts gefördert. Die Förderung wurde von 2010 bis einschließlich 2012 verlängert.

Mit Beschluss vom 9. Juni 2011 (Drs. 16/8913) hat der Landtag die Staatsregierung aufgefordert, ein Konzept zu erarbeiten mit dem Ziel, die Zukunft der lokalen und regionalen Fernsehangebote in Bayern zu sichern. Dabei sollte insbesondere die technische Infrastruktur der Verbreitung in den Blick genommen werden. Gemeinsam mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien sollten Anreize für langfristig tragfähige Geschäftsmodelle gesetzt und Maßnahmen zur Verbesserung der Verbreitungswege und der Wirtschaftlichkeit begleitet werden.

Das „Konzept der Staatsregierung zur Sicherung des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern nach 2012“ wurde am 14. März 2012 im Landtag vorgestellt.

Aktuell werden nach Art. 23 hochwertige lokale und regionale Fernsehprogramme gefördert. 16 Fernsehanbieter sowie 7 Spartenanbieter erhalten eine Förderung zur Herstellung sowie zur technischen Verbreitung ihrer Programme. Die Förderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass lokales und regionales Fernsehen den Zuschauern authentische Informationen vor Ort bietet. Nach Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 BayMG bzw. nach Art. 23 Abs. 4 BayMG können auch gemeinschaftliche Programme betraut und gefördert werden, wenn die einzelnen Beiträge jedenfalls abwechselnd engen lokalen oder regionalen Bezug bzw. bei Spartenprogrammen lokalen oder regionalen Bezug (z.B. Kirchenmagazine) zu einzelnen Sendegebieten haben und nicht den Charakter von landesweiten oder überregionalen Programmen haben.

Die technische Verbreitung des Lokal-TV erfolgt derzeit schwerpunktmäßig über das Breitbandkabel. Dort hat jeder der Lokal-TV-Sender einen eigenen Kanal. Auf dem digitalen Satelliten sind die Lokalprogramme jeweils zu mehreren gebündelt. In den Regionen München und Nürnberg besteht darüber hinaus die Möglichkeit des digitalen terrestrischen Empfangs (DVB-T).

Unter Ausnutzung der genannten Übertragungstechniken können bereits jetzt alle Einwohner Bayerns ihr Lokal-TV empfangen. Dabei haben die Satellitennutzer den Nachteil, dass sie ihr Lokal-TV oft nur zu eingeschränkten und ungünstigen Sendezeiten wegen der „Nacheinander-Ausstrahlung“ mehrerer Sender auf einem Satellitenkanal empfangen können.

Die Nutzung des Lokal-TV in Bayern ist stets hoch. In der „Funkanalyse Bayern 2012“ zählen zum weitesten Seherkreis des Lokal-TV – d.h. Zuschauer im Verlauf von 14 Tagen – aktuell rund 3,2 Mio. Personen ab 14 Jahren in Bayern.

Ausgehend von diesen Grundlagen und von dem hohen Wert, den der Landtag der Vielfalt und Qualität in der lokalen und regionalen Fernsehberichterstattung beimisst, wird die Förderung nach 2012 fortgesetzt mit dem Ziel, die Zukunft des Lokal-TV in Bayern zu sichern.

Im Landtag wurde auch das besondere Anliegen der Erhaltung der kleingliedrigen Struktur von derzeit 16 lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebieten zum Ausdruck gebracht.

Im Schwerpunkt soll die technische Verbreitung des Lokal-TV an die Entwicklung der digitalen Technik angepasst werden. Entsprechend der zunehmenden Bedeutung des digitalen Satelliten für die Übertragung von Fernsehen soll dort die Präsenz des Lokal-TV verbessert werden.

Besonders kleinere Lokal-TV-Sender, die aktuell zu mehreren auf einem Satellitenkanal senden, sollen eine größere Sendefläche bekommen, so dass die Zuschauer ihr jeweiliges Lokal-TV-Programm in der so genannten Primetime ab 18:00 Uhr sehen können.

Das Lokal-TV soll auch rechtzeitig in die Entwicklung des Hybrid-Fernsehens – Empfang der Fernsehsignale über Internet – eingebunden werden.

Die Zielvorgabe der Beibehaltung der aktuellen Lokal-TV-Struktur ist nur mit einer deutlichen Erhöhung der Förderung aus öffentlichen Mitteln zu erreichen. Es ist dagegen nicht zu erwarten, dass eine damit finanzierte Verbesserung der Verbreitungswege gleichzeitig zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Lokal-TV-Sender führt.

Nach einer Analyse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien kann eine optimale Verbreitungsstruktur durch die Erweiterung der digitalen Satellitenverbreitung von derzeit vier Kanälen auf künftig zehn Kanäle erreicht werden. Die Präsenz auf den Verbreitungswegen und die Wahrnehmbarkeit des Lokal-TV durch die Fernsehzuschauer in Bayern kann dadurch erheblich gesteigert werden. Besonders die Präsenz kleinerer Sender kann erheblich verbessert werden.

Zur Sicherung der Zukunft des Lokal-TV wird daher im Zeitraum 2013 bis 2016 die Förderung aus staatlichen Mitteln fortgeführt und soll entsprechend dem Bedarf für die erweiterte Satellitenverbreitung erhöht werden. In dem Konzept der Staatsregierung sind an staatlichen Fördermitteln bis zu 8 Mio. Euro (Haushaltsansatz) im Jahr 2013 und bis zu 10 Mio. Euro (Haushaltsansatz) jeweils in den Jahren 2014 bis 2016 vorgesehen.

Die Förderung aus staatlichen Mitteln bleibt verbunden mit der Förderung aus Mitteln der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien nach § 1 Nr. 3. Dort erfolgt eine Präzisierung des Aufgabenkatalogs der Landeszentrale durch Festlegung von Organisation und Förderung des Lokal-TV in Art. 11 als einen besonderen Aufgabenschwerpunkt. Die Landeszentrale wird das lokale und regionale Fernsehen ausschließlich im Rahmen des Art. 23 fördern.

Bei der Fortführung der Förderung werden auch die EU-beihilfe-rechtlichen Vorgaben beachtet, hier der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU; Abl. L 7/3).

Aus redaktionstechnischen Gründen wird der Wortlaut des bislang geltenden Art. 23 weitgehend übernommen.

Die einzige Änderung ist die Neufassung des Art. 23 Abs. 3 Satz 1. Danach kann die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen den zeitlichen Produktionsumfang nach Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 verändern. Besonders bei einer Erweiterung des zeitlichen Produktionsumfangs achtet die Landeszentrale auf die Möglichkeiten der Finanzierung des Programms.

Zu Nr. 8:

Ab dem Jahr 2013 wird der digitale Satellit mit der Förderung aus staatlichen Mitteln nach Art. 23 als gleichwertiger Verbreitungsweg für lokalen und regionalen Rundfunk im Verhältnis zur Kabelverbreitung und zur terrestrischen Verbreitung eingesetzt. Die Verpflichtung von Betreibern von Kabelanlagen, unentgeltlich Übertragungskapazitäten zur Verfügung zu stellen, wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 9:

Anpassung an die Regelungen des § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags und des Art. 35 Abs. 1, nach denen für die Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen keine Genehmigung vorgeschrieben ist.

Zu Nr. 10:

Auch nach Wegfall der analogen Erstverbreitung der Fernsehprogramme über Satellit im Frühjahr 2012 bleibt es bei dem bisherigen Pflichtkontingent für die Einspeisung öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme. Die Fernsehprogramme werden namentlich in Art. 36 Abs. 1 Satz 1 genannt.

Zu Nr. 11:

Zu a)

Folgeänderungen.

Zu aa)

Folgeänderung zu Art. 33 Abs. 2.

Zu bb)

Folgeänderung zu Art. 35 Abs. 3.

Zu b)

Folgeänderung zu Art. 11.

Zu Nr. 12:

Regelung der Befristung des Fördersystems nach Art. 23 BayMG.

**Zu § 2
(Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)**

Anpassung an den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. In der Neuregelung des § 16 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrags wird das Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschränkt.

**Zu § 3
(Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags)****Zu Nr. 1:**

Änderung der Überschrift; in das Gesetz werden die Regelungen zur Ausführung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags aufgenommen.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung an den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 3:

Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben, da in dem Gesetz keine Vollzitate verwendet werden und auch sonst keine starre Verweisung enthalten ist.

In dem neuen Art. 7 wird die Beitreibung rückständiger Forderungen geregelt.

In Art. 8 wird die sachliche Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten geregelt.

**Zu § 4
(Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens)**

Mit dieser Änderung werden im Ausführungsgesetz Übergangsvorschriften eingefügt, die sicherstellen, dass bis 31. Dezember 2012 bereits angefallene Rundfunkgebühren noch mit Rechtsgrund bezahlt oder beigetrieben werden. Entsprechend wird auch die Vorschrift im Ordnungswidrigkeitenrecht geändert, um begangene, aber noch nicht auf der Grundlage des alten Rechts geahndete Ordnungswidrigkeiten verfolgen zu können.

**Zu § 5
(Inkrafttreten)**

Inkrafttreten des Gesetzes.